

► Bundesfinanzhof

**Ohne Handelsregistereintragung
keine Begünstigung nach § 13a ErbStG**

| Der Erwerb eines Anteils an einer nicht in das Handelsregister eingetragenen vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigt (BFH 18.5.11, II R 10/10 und II R 11/10, Abruf-Nr. 113637). |

Eine vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erst ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister (HR); denn bis dahin handelt es sich nicht um eine Gesellschaft i.S. des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 EStG. Eine bloße Vermögensverwaltung führt als solche nicht zur Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S. des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Die gewerbliche Prägung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG setzt erst mit der Eintragung der GmbH & Co. KG in das HR ein (BFH 4.2.09, II R 41/07, BStBl II 09, 600; BFH 2.3.11, II R 5/09, BFH/NV 11, 1147).

PRAXISHINWEIS | Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG beim Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden (bis 2008: § 13a Abs. 4 ErbStG, seit 2009: § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) und noch nicht in das HR eingetragenen GmbH & Co. KG sind auch dann nicht zu gewähren, wenn das Lage-FA festgestellt hat, dass es sich bei den Grundstücken um zum Gewerbebetrieb der GmbH & Co. KG gehörende Betriebsgrundstücke handelt. Die Feststellung des Lage-FA ist bei der Entscheidung des für die Steuerfestsetzung zuständigen FA über die Anwendbarkeit der Steuervergünstigungen nicht bindend.

► FG Sachsen

Von Nichterben übernommene Bestattungskosten begünstigt?

| Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Nichterben die übernommenen Bestattungskosten für einen Verstorbenen steuerlich geltend machen (FG Sachsen 19.1.11, 8 K 41/10, Abruf-Nr. 113635). |

Im Urteilsfall hatte der Enkel die Bestattung seiner Großmutter bezahlt, obwohl seine Mutter das Vermögen geerbt hatte und die Kosten hätte tragen müssen (§ 1968 BGB). Das FG lehnte den Abzug als außergewöhnliche Belastung ab, weil der Enkel nicht nachweisen konnte, das Geld für die Bestattung von seiner Mutter verlangt zu haben.

PRAXISHINWEIS | Unter folgenden Voraussetzungen können Nichterben außergewöhnliche Belastungen für Bestattungskosten eines Verstorbenen geltend machen:

- Der Erbe schlägt die Erbschaft aus, führt die Beerdigung nicht durch oder weigert sich, die Beerdigungskosten zu tragen. In diesem Fall müssen die unterhaltspflichtigen Verwandten einspringen.
- Die unterhaltspflichtigen Nichterben müssen den Erben nachweisbar aufgefordert haben, dass er ihre Aufwendungen ersetzt.

Keine Vergünstigung,
auch wenn Lage-FA
das Grundstück ...

... als Betriebs-
grundstück
qualifiziert hat

Im Streitfall lehnte
FA den Abzug als
außergewöhnliche
Belastung ab